
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

des

Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg (Eigenbetrieb)

Lutherstadt Wittenberg



FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER
WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß aktualisierter Betriebssatzung vom 22.10.2014 sind die Organe des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg, Eigenbetrieb der Stadt Lutherstadt Wittenberg, der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Der Stadtrat beschließt gem. § 4 der Betriebssatzung über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz übertragen wurden, insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses, den Wirtschaftsplan und die Kreditaufnahme.

Der Betriebsausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister der Stadt Wittenberg und einem Bediensteten des Entwässerungsbetriebes. Er stellt gem. § 5 der Betriebssatzung das beschließende Organ dar und tagt in der Regel viermal im Jahr sowie ggf. außerplanmäßig. Zu seinen Aufgaben gehört die Überwachung des Betriebsleiters, die Festsetzung von Tarifen und der Vorschlag zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers an das Rechnungsprüfungsamt.

Die Betriebsleitung vollzieht gem. § 7 der Betriebssatzung die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes und entscheidet über die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen sowie den Erlass von Abwasserabgabebescheiden. Er vertritt die Gesellschaft gem. § 9 der Betriebssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Der Betriebsleiter wird durch den Stadtrat bestellt und hat im Betriebsausschuss eine beratende Funktion. Derzeit ist Herr Hans-Joachim Herrmann, Geschäftsführer der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, als Betriebsleiter bestellt.

Der Oberbürgermeister ist gem. § 8 der Betriebssatzung der Dienstvorgesetzte des Betriebsleiters und ihm weisungsbefugt. Auskunftsgemäß liegen im Berichtsjahr keine Einzelweisungen vor.

Nach unserer Einschätzung entsprechen die Regelungen und Pflichten der einzelnen Organe der Gesellschaften den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.



- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Betriebsausschusses mit einem Beschluss sowie zwei Stadtratsitzungen mit drei Beschlüssen statt. Die betreffenden Protokolle haben wir eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist der Betriebsleiter Herr Hans-Joachim Herrmann in folgenden Gremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig: Seit dem 25.11.2002 ist Herr Herrmann Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalen Schadensausgleich Berlin (KSA), seit dem 12.01.2004 Mitglied der Gesellschafterversammlung der VNG VuB Erfurt und seit dem 28.10.2009 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Verbundnetz Gas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. Am 24.06.2015 wurde Herr Herrmann in den Aufsichtsrat der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH gewählt sowie am 02.06.2016 zum Aufsichtsratsmitglied der VNG – Verbundnetz Gas AG Leipzig. Darüber hinaus ist Herr Hans-Joachim Herrmann in keinen weiteren Aufsichtsräten oder Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter erhält für seine Tätigkeit vom Entwässerungsbetrieb keine Bezüge. Der Betriebsausschuss erhielt im Berichtsjahr Aufwandsentschädigungen in Höhe von EUR 200,00, die Gesamtaufwendungen werden im Anhang dargestellt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft verfügt über einen Organisationsplan, welcher aus einem Organigramm sowie einem Stellenbesetzungsplan besteht. Den dem Organisationsplan zugehörigen Stellenbeschreibungen können die Zuständigkeiten, Verantwortungen und Funktionen der einzelnen Bereiche entnommen werden. Er wird im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans fortlaufend aktualisiert und Soll-Ist-Abgleiche durchgeführt. Darüber hinaus ergeben sich Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten im kaufmännischen und verwaltungstechnischen Bereich über den mit der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag zur kaufmännischen Betriebsführung.



- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind aus Sicht der Betriebsleitung anhand der Kassen- und Zahlungsordnung, Bestellordnung und der Unterschriftenordnung getroffen. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Gesellschaft hat für die wesentlichen Bereiche im Unternehmen Richtlinien erlassen. So sind insbesondere Dienstanweisungen zum Vergabeverfahren nach VOB, das Bestellwesen, Rahmenbeschlüsse zur Kreditvergabe sowie das Zahlungs- und Kassenwesen oder Unterschriftenvollmachten in Form von Dienstanweisungen oder geltenden Regelungen organisiert. Darüber hinaus gelten im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrages mit der SLW über die kaufmännische Betriebsführung weitere Richtlinien. Die Einhaltung der geltenden Regelungen wird durch vor- oder nachgelagerte Kontrollmechanismen seitens der Abteilungsleiter kontrolliert. Im Fall der Anwendung der Vergaberegulungen prüft das Bauverwaltungsamt der Lutherstadt Wittenberg die Einhaltung des Prozesses der korrekten Angebotseinholung und Auftragsvergabe. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die geltenden Regelungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt ordnungsgemäß und wird fortlaufend aktualisiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen der Gesellschaft kann als angemessen bezeichnet werden. Wie im § 13 der Betriebssatzung festgeschrieben, erstellt die Gesellschaft jährliche Wirtschaftspläne mindestens bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung und Erfolgsplan mit Vorjahreszahlen sowie den notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für geplante Investitionen. Der Betriebsleiter hat den Wirtschaftsplan gem. § 16 Abs. 1 EigBG LSA rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Gemäß Kommunalverfassungsgesetz LSA beträgt der zeitliche Horizont der Planung fünf Jahre. Die vorgesehene Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Stadtrat wird eingehalten.

Das Planwesen entspricht den Anforderungen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Sofern Plan-Ist-Abweichungen auftreten, werden diese analysiert.



- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Finanz- und Rechnungswesen erfüllt nach unserer Einschätzung die Bedürfnisse des Unternehmens auch im Hinblick auf die Besonderheiten eines Eigenbetriebes. Die zum Einsatz kommende Software der Firma Schleupen ist im Bereich kommunaler Unternehmen vielfach im Einsatz und erfüllt alle Anforderungen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle ebenso wie die Kreditüberwachung sind über die kaufmännische Betriebsführung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH gegeben und werden laufend kontrolliert. Ein Liquiditätsmanagement erfolgt täglich und gleicht die Bankguthaben mit den geplanten Auszahlungen ab. Die Liquiditätsplanung wird monatlich erstellt und dient u.a. der Kreditüberwachung. Im Berichtsjahr wurden alle Darlehen planmäßig getilgt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Mit den Unternehmen Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg, Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg, Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH und der wittenberg-net GmbH besteht eine Vereinbarung über ein gemeinsames Cash-Management. Die Vereinbarung wurde zuletzt am 1. Mai 2016 geändert (Beitritt der wb-net).

Dabei besteht die Möglichkeit für diese Unternehmen, sich untereinander entsprechend ihrer Liquiditätslage Vorschüsse zu gewähren. Eine Verzinsung erfolgt dann mit 0,5 v. H. über dem jeweils gültigen Tagesgeldzinssatz der Sparkasse Lutherstadt Wittenberg. Die Gesellschaft hat diese Möglichkeit im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Eine zeitnahe Abrechnung der Entgelte für die von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen ist gewährleistet und erfolgt final nach Auftragsdurchführung. Vorab werden Abschlagszahlungen vereinnahmt. Die Rechnungsbeträge werden überwiegend per Lastschriftverfahren eingezogen. Nach Ablauf des gesetzten Zahlungsziels werden Kunden angemahnt. Nach einer angemessenen Frist wird die Forderung zur Vollstreckung an die Stadtkasse übergeben. Durch das Mahnwesen ist ein funktionierendes Forderungsmanagement gewährleistet.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2002 werden öffentlich-rechtliche Gebühren mittels folgender geltender Satzungen im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg erhoben:

- Abwassersatzung der Lutherstadt-Wittenberg
- Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für zentrale Abwasserbeseitigung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
- Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter



Tarifikunden leisten monatliche Abschlagszahlungen angelehnt an die Kosten der im Vorjahr eingeleiteten Abwassermengen und werden nach Ablesung jährlich abgerechnet. Die Rechnungslegung von Sondervertragskunden erfolgt auf Basis monatlicher Messungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling des ELW wird durch eine Mitarbeiterin der Abteilung Finanzen der SLW durchgeführt. Als Controllinginstrumente werden der Wirtschaftsplan, das Berichtswesen und die Kostenrechnung eingesetzt.

Das Controlling ist für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes ausreichend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat keine Tochterunternehmen und hält keine Anteile beteiligter Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zur Einschätzung bestandsgefährdender Gefahren wurde Risikoinventar mit unterschiedlichen Risiken aufgestellt und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie geeignete Gegenmaßnahmen identifiziert bzw. definiert.

Die Gesellschaft hat uns ein aktuelles Risikoinventar vorgelegt. Das gesamte Inventar erstreckt sich über 54 Risiken, die mit unterschiedlichem Grad der Bestandsgefährdung bewertet werden. Als bestandsgefährdendes Risiko mit hoher Risikoklasse werden der altersbedingte Verschleiß von Rohrverbindungen sowie Störungen der Datenübertragungssysteme angesehen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unter Berücksichtigung der Größe sowie des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft halten wir die Maßnahmen für ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind in Form eines Risikoinventars ausreichend dokumentiert.



- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Maßnahmen werden auskunftsgemäß im Rahmen der Jahresabschlusserstellung aktualisiert und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Auskunftsgemäß existieren bisher keine Festlegungen zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten. Der Betriebsleiter wurde durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg per Beschluss vom 20.11.1998 dazu ermächtigt, mit dem Ziel der Kosteneinsparung derivative Finanzinstrumente, z.B. Zins-Swaps, in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen von Darlehens-Umschuldungen wurden zur Absicherung variabler (am Euribor orientierter) Kreditzinsen zwei Swapgeschäfte mit der Commerzbank abgeschlossen, deren Laufzeitende 2025 bzw. 2028 ist. Die Höhe des mit Sicherungsgeschäften abgesicherten Kreditvolumens beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 8.522. Die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken beträgt zum Bilanzstichtag aufgrund der aktuellen Börsenkurse TEUR 2.235.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Die Zinssicherungsgeschäfte dienen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken.



- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Siehe a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivat-geschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft hat keine eigene Interne Revision. Eine Interne Revision wird in Teilbereichen durch das Rechnungsprüfungsamt übernommen. Über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach und Partner findet eine Interne Revision des Verbundes der SLW im regelmäßigen Turnus mit wechselnden Schwerpunkten statt. Geschäftsbereiche des ELW waren in diesem Turnus kein Prüfungsschwerpunkt. Im Vorjahr wurde im Zuge der Internen Revision durch die WP-Gesellschaft Dornbach und Partner das Kassensystem inkl. dem Kassenwesen des ELW ohne Beanstandungen geprüft.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).



- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Verstöße gegen die in Fragenkreis 1. a) geregelten zustimmungspflichtigen Überwachungsmaßnahmen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.



- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsgeschäfte nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Betriebssatzung stehen oder notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die vorgesehenen Investitionen werden im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans berücksichtigt. Bei größeren Investitionen werden grundsätzlich Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt sowie deren Finanzierbarkeit überprüft. Ab welchem Zeitpunkt eine Maschine bzw. eine technische Anlage erneuert wird, hängt auskunftsgemäß von einer Beurteilung der Reparatur- und Wartungskosten in Zusammenhang mit der jeweiligen betriebsüblichen Nutzungsdauer ab.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für geplante Investitionen in Anlagen wird zur Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften (VOB) ein beratendes externes Ingenieurbüro in Anspruch genommen. Zur Ermittlung der Angemessenheit der Preise werden grundsätzlich Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt. Eine angemessene Dokumentation zur Einhaltung einschlägiger Richtlinien und zur Investitionsvergabe nach Wirtschaftlichkeitsgründen findet statt, Nachweise wurden uns vorgelegt.

Beteiligungen oder Grundstücksgeschäfte wurden im Berichtsjahr nicht getätigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Für Investitionen wird ein Planwert festgelegt und dessen Einhaltung durch das kaufmännische Controlling überwacht. Die Durchführung und Überwachung des Investitionsplans sowie die technische Überwachung und Baubetreuung finden über die Planungsbüros statt und werden von den verantwortlichen Fachbereichen nachgeprüft.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen des Gesamtvolumens des Investitionsplans fanden im Berichtsjahr nicht statt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?



Im Berichtsjahr wurden keine Verträge über die Ermächtigung zur Darlehensvergabe hinaus abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte wurden bei unserer Prüfung keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegulungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Gesellschaft hat Dienstanweisungen für das Bestellwesen erlassen. Darüber hinaus bestehen Dienstleistungsverträge mit der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH über den Bezug von Strom, Fernwärme und Wasser.

Grundsätzlich sehen die Dienstanweisungen die Beachtung der Teile A der VOL und VOB unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit vor.

Im Berichtsjahr wurde ein neues Bankdarlehen aufgenommen sowie ein Darlehen umgeschuldet. Unsere stichprobenartige Prüfung ergab, dass die erforderlichen Erhebungen zur Preisermittlung dem geforderten Umfang entsprachen.

Die regelmäßige Einholung von Konkurrenzangeboten wird überwacht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an den Betriebsausschuss erfolgt in regelmäßigen Sitzungen, zu denen schriftliche Quartalsberichte vorgelegt werden, sowie in Form mündlicher bzw. schriftlicher Informationen bei Vorliegen besonderer Ereignisse.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte bzw. Informationsunterlagen vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes zum jeweils betreffenden Zeitpunkt.

Strukturelle Veränderungen sind im Verlauf des Geschäftsjahres 2018 nicht zu verzeichnen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?



Nach Durchsicht der Sitzungsprotokolle ist festzustellen, dass der Stadtrat und der Betriebsausschuss zeitnah über wesentliche Vorgänge des Geschäftsjahres unterrichtet worden sind. Ungewöhnliche, risikoreiche Geschäfte bzw. Fehldispositionen der Geschäftsführung haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach Durchsicht der Protokolle der Überwachungsorgane ergab sich im Berichtsjahr keine gesonderte Aufforderung zur Berichterstattung der Geschäftsführung nach § 90 Abs. 3 AktG.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die SLW. Die ausgehandelten Konditionen wurden auskunftsgemäß vor Abschluss der Vereinbarung erörtert. Ein Selbstbehalt wurde, wie üblich, nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreis 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht-betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein nicht-betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang. Auf die Angaben im Anhang zur Überdimensionierung der Kapazitäten der Hauptkläranlage wird hingewiesen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bestände in ungewöhnlicher Höhe sind nicht vorhanden.



- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte über stille Reserven oder stille Lasten ergeben, die die Vermögenslage wesentlich beeinflussen. Ohne diese Aussage einzuschränken, weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass ggf. im Grundvermögen stille Reserven enthalten sein können. Die Bestimmung dieser wäre nur über ein umfangreiches Gutachten ermittelbar.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum Bilanzstichtag weist der Entwässerungsbetrieb einen Finanzmittelfonds i.H.v. TEUR 5.944 (Vj. TEUR 4.805) aus. Dem gegenüber stehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 74.771 (Vj. TEUR 76.575). Im laufenden Geschäftsjahr wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten planmäßig getilgt. Die Finanzierung der Gesellschaft ist als gesichert anzusehen. Das Unternehmen finanziert anstehende Investitionen sowohl über interne als auch durch externe Finanzierungen. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Finanzlage im Prüfungsbericht der Gesellschaft.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der ELW ist ein Eigenbetrieb der Lutherstadt Wittenberg und kein Bestandteil des Konzernverbundes der SLW.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft erhielt im Berichtsjahr Zahlungen der öffentlichen Hand aus dem Haushalt der Lutherstadt Wittenberg in Form eines Ausgleiches für die Mehraufwendungen aus der Überdimensionierung der Kläranlage und des Hauptsammlers i.H.v. TEUR 673 (Vj. TEUR 695). Die aus der Überdimensionierung entstehenden Mehrkosten und Erlöse wurden nicht in der Gebührekalkulation angesetzt.



Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote II unter Einbeziehung der Sonderposten beträgt zum 31. Dezember 2018 41,6 % (VJ. 40,1 %). Liquiditätsengpässe aufgrund der Eigenkapitalquote bestanden im Berichtsjahr nicht. Um auch künftig Finanzierungsprobleme in der Investitionstätigkeit auszuschließen, ist der Eigenbetrieb weiterhin auf die Zahlungen der Lutherstadt Wittenberg für die Überdimensionierung des Hauptsammlersystems angewiesen. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Darstellung im Prüfungsbericht.

Des Weiteren ist die Gesellschaft in das im Fragenkreis 3 beschriebene gemeinsame Cash-Management einbezogen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung wird dem Betriebsausschuss empfehlen, den im Wirtschaftsjahr 2018 erwirtschafteten Jahresgewinn in Höhe von EUR 578.012,02 auf neue Rechnung vorzutragen. Die Differenz aus Abschreibungen und Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten in Höhe von EUR 1.484.560,00 wird der Zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Nach unserer Auffassung ist der Ergebnisverwendungsvorschlag angemessen.

Ertragslage (Fragenkreis 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufgliederung des Betriebsergebnisses in die Segmente Schmutz- und Regenwasser wird durch den Eigenbetrieb auskunftsgemäß nicht vorgenommen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wurde darüber hinaus wesentlich beeinflusst durch die Umstellung des Systems der Auflösungen der Rückstellungen für Kostenüberdeckungen in 2018 von einer Gesamtauflösung am Ende der jeweils dreijährigen Gebührenkalkulationsperiode auf eine jährlich anteilige Auflösung.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.



- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Konzessionsabgabe entrichtet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Für die Vermögens- und Ertragslage bedeutsame, verlustbringende Geschäfte waren im Berichtsjahr nicht zu erkennen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage?

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete zum Bilanzstichtag einen Jahresüberschuss.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. a)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.